

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 3 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 12. Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Nov.

(Fortsetzung.)

G e s e z.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß durch das Gesetz vom 20. dieß,
betreffend die Errichtung von Wirthschaften und den
Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im
Detail, bereits die 3 ersten §§. des Gesetzes vom 4.
April 1800 aufgehoben worden sind;

In fernerer Erwägung, daß verschiedene §§. des
nemlichen Gesetzes einiger Abänderungen und Zusätze
bedürfen, hat, in Aufhebung desselben, in Betreff der
der Wirths und Weinhändler,

verordnet:

1. Jeder Wirth oder Weinhändler, der durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem Leben des Menschen gefährlich sind, Getränke verfälscht, oder wissentlich verfälschte Getränke verkauft, soll in geringern Fällen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die nicht unter 50 Fr. und nicht über 200 Fr., und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter 6 Monaten und nicht über 2 Jahre seyn kann. In schwerern Fällen aber soll er nach dem §. 140 des peinlichen Gesetzbuchs behandelt werden.
2. Jeder Wirth oder Weinverkäufer ist gehalten, seine Maaß von der Municipalität, dem in jedem Ort üblichen Gebrauch gemäß, sinnen oder prüfen zu lassen.
3. Jeder Wirth, der falsches Maaß braucht, soll das erstemal mit einer Geldbuße von 16 Fr., das zweytemal mit der doppelten Buße und bey dem drittemal nach Inhalt des §. 203 des peinlichen Gesetzbuchs bestraft werden.
4. Auf Begehren des Distriktsstatthalters oder der

Municipalität des Orts, soll jeder Tavernenwirth, sey es in Städten oder auf dem Lande, gehalten seyn, entweder fortwährend oder nur zu denjenigen Zeiten, wo ihm solches befohlen wird, ein Buch zu führen, worin er alle Tage diejenigen aufzeichnet, welche bey ihm übernachten; diese Anzeige soll den Namen, Vornamen, den Stand und den gewöhnlichen Wohnort dieser Personen enthalten; auch soll darin der Tag ihrer Ankunft im Wirthshause und ihre Abreise bemerkt werden. Er ist ferner gehalten, auf Begehren des Statthalters oder der Municipalität, jedesmal, wenn es verlangt wird, einen aus diesem Buch gezogenen Schein derselben zuzuschicken. Jeder Ungehorsam wird mit 2 Fr. bestraft.

5. Jeder Tavernen- und Vintenschentwirth ist gehalten, ein bemerkbares Zeichen, dem Gebrauche jedes Orts gemäß, an seinem Hause zu haben. So oft er gegen die Vorschrift fehlt, soll er mit einer Buße von 4 Fr. belegt werden.
6. Es ist jedem Tavernenwirth und Vintenschent besonders verboten, in seinem Hause vom 21. März bis 21. Herbstmonat nach 10 Uhr, und von letzterer Zeit bis wieder zur erstern, nach 9 Uhr Abends zu trinken zu geben, ausgenommen den Reisenden, an den Markttagen, bey Hochzeiten und andern Festen.

In den Gegenden, wo die Ortsbedürfnisse etwas anders erheischen sollten, kann die Municipalität die Zeit anders bestimmen.

Um die durchs Gesetz oder von der Municipalität bestimmte Zeit, soll der Wirth die Gästeferniern, sich zu entfernen; unterlassenden Falls soll er das erstemal mit 4 Fr. Buße, und bey jeder Wiederholung mit der doppelten Straffe belegt werden.

Wenn der Gast auf die Warnung des Wirths sich nicht entfernt, so soll er 6 Fr. Buße bezahlen.

7. Alle Wirths- und Weinschenkthäuser sollen an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes beschloffen seyn, ausgenommen für die Reisenden; welcher Wirth dieser Vorschrift entgegen handelt, soll jedesmal eine Buße von 2 Fr. bezahlen.

8. Wenn ein Wirth in seinem Hause wissentlich unzüchtige Handlungen duldet, so soll er das erstemal mit einem Verweis vor der Municipalität, das zweytemal mit einer Buße von 50 Fr. und zum drittenmale mit der doppelten Buße und einer Gefängnißstrafe von wenigstens 14 Tagen und höchstens 6 Wochen belegt werden.

Würde er gar zu solchen Zucht- und Ordnungswidrigen Handlungen Gelegenheit geben, so soll er über diejenigen Straffen aus, die die bestehenden Gesetze ihm als allfälligem Mitschuldigen eines begangenen Vergehens auslegen mögen, das erstemal mit einer Geldbuße von 150 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen, und in jedem Wiederholungsfall mit der doppelten Straffe belegt werden.

9. Die Municipalitäten werden alljährlich im Allgemeinen die Anlässe bestimmen, bey welchen die Wirthe ihres Bezirks in ihrem Wirthshause tanzen lassen dürfen. Ausser dieser allgemeinen Erlaubniß soll kein Wirth in seinem Tavernen- Wirthshaus oder Pintenschenk, ohne besondere Bewilligung der Municipalität tanzen lassen. Wer dawider handelt, verfällt in eine Geldbuße von 10 Fr., die in jedem Wiederholungsfall verdoppelt wird.

10. Der Wirth, der in sein Haus eine Person aufnimmt, welcher die Besuchung der Wirthshäuser durch einen am Ort öffentlich bekannt gemachten oder dem Wirth angezeigten Urtheilsspruch verboten ist, soll fürs erstemal mit 16 Fr. und das zweytemal mit 20 Fr. Buße belegt werden.

11. Wenn in einem Wirthshause Wortwechsel oder Streit entstehen sollte, so soll der Wirth gehalten seyn, die im Wortwechsel oder in Thätlichkeiten begriffenen Personen zur Ruhe zu vermahnen. Im Fall die Vermahnung fruchtlos wäre, soll er also bald den nächstwohnenden Municipal oder andern Beamten der vollziehenden Gewalt dessen benachrichtigen. Welcher Wirth das eine oder andere zu thun unterläßt, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 4 und höchstens 16 Fr. belegt werden.

Der Gast, der auf auf die Vermahnung des Wirths oder der seinigen sich nicht alsogleich ruhig verhält, soll über die Straffe aus, die auf das allfällig von ihm begangene Vergehen gesetzt ist, amnoch mit 2 bis 4 Fr. bestraft werden.

12. Keiner, der ein Patent zum Detailverkauf von Wein und andern geistigen Getränken hat, soll an einem andern Ort, als in demjenigen Hause, zu welchem ihm das Patent ertheilt worden ist, auschenken. Wer dawider handelt, wird das erstemal mit 2 Fr. und im Wiederholungsfall mit der doppelten Buße und Confiscation des vorhandenen Vorraths von Getränken bestraft.

14. Die Beurtheilung der gegen die Verordnungen dieses Gesetzes ausenden Vergehen, steht den ordentlichen Gerichten zu. Ein Drittheil der Buße fällt der Municipalitätscaffa, und die beyden andern Drittheile der Nation anheim.

14. Alle andern Polizeyvorschriften über die Wirthshäuser, welche in diesem oder jenem Orte der Republik in Kraft seyn mögen, und die mit vorstehender Verordnung nicht im Widerspruch stehen, sind einstweilen beybehalten.

15. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Am 21. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

Präsident: Fuesli.

Die Civilgesetzgebungs-Commission legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleypisch gelegt wird:

B. G. Nicht nur Sie, sondern das Publikum wird sich seit der am 7. Aug. erfolgten Regierungsabänderung schon oft sein Erstaunen nicht verborgen haben, daß die zur Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches niedergesezte Commission bisher weder Rechenschaft über ihre gemachte Verhandlungen, noch Vorschläge über ihre zukünftige Arbeiten Ihnen vorgelegt habe. Ueber die erstere wollen wir uns in Kürze nur auf die Ihnen vorgelegte Gutachten berufen, die, wenn sie auch nur einzelne oder minder wichtige Gegenstände betreffen, nebst andern einigen Mitgliedern dieser Commission aufgetragenen Arbeiten, uns dennoch an der allgemeinen Bearbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches hindern mußten.

Wichtiger aber ist ein weiterer Auftrag, den Sie der Justizcommission übertrugen, nemlich die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches und eines bürgerlichen Rechtsganges. Sie werden mit uns überzeugt seyn, daß an diesem letztern nur dann mit Erfolg gearbeitet werden kann, wenn man einmal eine bestimmte Verfassung entworfen hat, und daher wollen wir unsere Bemerkungen hier nur auf das bürgerliche Gesetzbuch einschränken.

Zum 4tenmal wird einer Commission dieser Auftrag erteilt, den drey darüber von der vorigen Gesetzgebung ernannte Commissionen unersüllt ließen. Ganz durchdrungen von der Schwierigkeit ein passendes Gesetzbuch für unsere Republik zu entwerfen, widmeten wir schon mehrere Sitzungen der Untersuchung, auf welche Art und Weise über ein bürgerliches Gesetzbuch gearbeitet werden soll? Die Verschiedenheit der Meinungen, welche einzelne Mitglieder der Commission über diese Frage äusserten, ist eine der hauptsächlichsten Ursachen, daß wir Ihnen B. G. heute erst dieses Gutachten vortragen können. Wir wollen Ihnen diese verschiedenen Meinungen, sammt allen dafür angebrachten Gründen hier darstellen, um Sie dadurch in Stand zu setzen, am Ende denjenigen Beschluß zu fassen, den Sie der Sache am angemessensten zu seyn finden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einladung

An unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen in Helvetien.

Unser ganzes vaterländisches und zum Theil auch das ausländische Publikum kennt schon seit geraumer Zeit die Ideen des Verfassers von L i e n h a r d und G e r t r u d, zu Begründung einer eigentlich zweckmäßigen und allgemein anwendbaren Volkserziehung.

Gegenwärtig eilt er, mächtigen, aber nichts minder als übereilten Schrittes, zur Anbahnung der Mittel, diese Ideen allmählig in ihrem ganzen Umfange auszuführen.

Nach dem einstimmigen Urtheile einer zu Prüfung seiner bisherigen Versuche eigens erbeten Anzahl von sehr gütigen Kennern, dürfen Endesunterschriebene versichern, daß alles bisher von ihm Geleistete, die größte Aufmerksamkeit und die eifrigste Beförderung wahrer Menschenfreunde verdient; da die Fortsetzung und Vollendung ei-

nes solchen Unternehmens, und allerdings um mehr als Einen wesentlichen Schritt in einer der wichtigsten Angelegenheiten des gesellschaftlichen Vereins weiter bringen kann.

P e s t a l l o z z i s edler Zweck dehnt sich gegenwärtig auf drey wesentliche Gegenstände aus:

1. Durch fortwährende Erfahrungen das Wesen des Unterrichts bis auf seine Elemente zu prüfen, und dann, auf die Resultate dieser Prüfungen begründete, Unterrichtsbücher zu verfertigen.
2. Einige vorzügliche Männer, zur umfassendsten Kenntniß seiner Ideen, und zu der nöthigen Fertigkeit, seine Methode, sowohl bey Kindern der niedersten Volksklasse, als auch bey denen, die eine liberalere Erziehung genießen, einführen und anwenden zu können.
3. Durch wirkliche Benutzung der unter seinem Einflusse stehenden Schule sowohl, als durch Errichtung seines Erziehungs-Etablissements, ein Schulmeister- oder vielmehr ein Unterrichts- und Erziehungs-Seminarium, (im ausgedehnten Sinne des Wortes), zu errichten; besonders aber für die Primärschulen eine Anzahl tüchtiger junger Leute zu Schullehrern zu bilden.

Er wird sogleich nach dem neuen Jahr eine Anzahl armer Kinder von zwey bis acht Jahren annehmen, und den Preis dieser Anstalt jährlich, für Kost und Lehre, auf hundert Schweizerfranken setzen, welches Etablissement aber von einer für den Mittelstand zu errichtenden Pension gesondert und unabhängig seyn wird.

In das Schulmeister-Seminarium wird er einweisen nicht mehr als zwölf Jünglinge von wenigstens achtzehn Jahren aufnehmen, und zwar nur solche, welche ein bewährtes Zeugniß ihrer Sittlichkeit aufweisen können, und von ihm hiezu tüchtig erfunden werden sollten.

Bürger Schlössli, Stadthauswirth in Burgdorf, wird die Einrichtung treffen, solchen Jünglingen anständiges Logis und Tisch um vier und zwanzig Schweizerfranken monatlich zu geben, und P e s t a l l o z z i fodert für den ganzen Unterricht, der bey fähigen Subjekten nicht über drey Monate dauern soll, einzig zwey und dreyßig Schweizerfranken.

Katholische können, wie Protestanten, an dieser Anstalt Theil nehmen, da in Burgdorf alle Sonntage Gottesdienst für die beyden Kirchen gehalten wird.

In Absicht auf das erste Institut versteht sich das nemliche von selbst.